

Übungstest

Name

Datum

Klasse

Hinweise: 45 Minuten Zeit, netzunabhängiger TR erlaubt, lineare Notenskala

Aufgabe 1 (4P)

Art. 25 I des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) lautet:
Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Sachverhalt: Max M. wurde wegen eines Geburtsgebrechens eine Invalidenrente (IV) zugesprochen. Er hat eine Anlehre zum Hauswartsmitarbeiter erfolgreich abgeschlossen, arbeitet seit dem Abschluss im Unternehmen seines Vaters und erhält dort einen Lohn in Höhe von 4500 CHF. Die Lohnmeldung an die IV-Stelle blieb aus, so dass die IV-Gelder weiterhin flossen. Anlässlich einer Kontrolle stellte sich heraus, dass Max zu viel IV bezogen hatte (ca. CHF 20000.-). Dieses Geld fordert die IV nun gestützt auf Art. 25 I ATSG zurück. Max ist damit nicht einverstanden.

1. Nennen Sie die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge/en von Art. 25 I ATSG. (2P)
2. Wie würden Sie als Gericht den Sachverhalt beurteilen? Begründen Sie (2P)

Aufgabe 2 (3P)

Art. 243 I OR lautet: Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

1. Handelt es sich bei diesem Gesetzesartikel um öffentliches Recht? Begründen Sie Ihre Antwort. (1P)
2. Handelt es sich bei diesem Gesetzesartikel um eine dispositive Vorschrift? Begründen Sie Ihre Antwort. (1P)
3. Um Was für eine Obligation handelt es sich bei einem Schenkungsversprechen? (1P)

Aufgabe 3 (2P)

Ein 17-jähriger beschädigt mit einem Messer im Parkhaus City Nord in Thun mehrere Fahrzeuge. Wer haftet? Begründen Sie. (2 Punkte)

Beachten Sie dabei die folgenden Gesetzesartikel:

Art. 19 ZGB

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

³ Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

Art. 333 I ZGB

¹ Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Aufgabe 4 (6P)

Entscheiden Sie, welche Wahlmöglichkeiten für den Käufer nach Übergabe des Kaufgegenstands in Frage kommen, und begründen Sie Ihren Entscheid.

- a) Falschliefierung einer Schallplatte, an Stelle einer CD
- b) Der Adressspeicher des von Sandra Studer bei der COMCOM gekauften neuen Handys funktioniert nicht

Art. 97 OR

¹ Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

² Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴³ über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴⁴ (ZPO).⁴⁵

Art. 107 OR

¹ Wenn sich ein Schuldner bei zweiseitigen Verträgen im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch die zuständige Behörde ansetzen zu lassen.

² Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger immer noch auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten.

Art. 205 OR

¹ Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern.

² Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

³ Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

Art. 206 OR

¹ Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere wahrhafte Ware derselben Gattung zu fordern.

² Wenn die Sachen dem Käufer nicht von einem andern Orte her zugesandt worden sind, ist auch der Verkäufer berechtigt, sich durch sofortige Lieferung wahrhafter Ware derselben Gattung und Ersatz allen Schadens von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.